

18.12.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas
(Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

Punkt 53 der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2 Abs. 1 und 2

In § 2 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Prozent der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer und der nach dem Dritten Verstromungsgesetz weitergegebenen Belastung aus der Ausgleichsabgabe vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifikunden dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

in Gemeinden

bis	25.000 Einwohner	10 Prozent
bis	100.000 Einwohner	12 Prozent
bis	500.000 Einwohner	15 Prozent
über	500.000 Einwohner	18 Prozent.

Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

- 2 -

Als Folge

ist in § 9 der Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgesehene Entkopplung der Höhe der Konzessionsabgaben von der Preisentwicklung ist abzulehnen, da die dann langfristig zu erwartende weitere Verringerung der Energiepreise (d.h. die Verbilligung von Energieverbrauch) den aus Umweltschutzgründen notwendigen Einsparbemühungen zuwiderliefe (Abbau des Sparanreizes).

Auch schon im Interesse der Kommunen muß sichergestellt werden, daß die Konzessionsabgabebzahlungen ihren realen Wert erhalten. Bei einer Abkopplung vom Preis besteht nämlich die Gefahr, daß die Konzessionsabgabebzahlungen allein inflationsbedingt an Wert verlieren.

Die kommunale Finanzsituation hat sich in der letzten Zeit gerade auch aufgrund der Wiedervereinigung deutlich verschlechtert. Eine Besserung ist mittelfristig nicht zu erkennen. Angesichts dieser Lage und des anerkannt hohen finanziellen Bedarfs der Kommunen sollten Eingriffe in das Konzessionsabgabenaufkommen der Kommunen jedoch unterbleiben. Der Bundesrat kann daher einer Abschmelzung der Konzessionsabgabebzahlungen durch Reduzierung der Prozentsätze der Durchschnittserlöse schon deshalb nicht zustimmen.

Die Übergangsregelung in § 9 Abs. 1 wird bei Aufrechterhalten der bisherigen materiellen Regelung überflüssig.